

Bekanntmachung der Haushaltssatzung 2026/2027 der Stadt Wanzleben - Börde

Die vorstehende Haushaltssatzung für die Haushaltsjahre 2026 und 2027 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Der Doppelhaushaltsplan mit seinen Bestandteilen und Anlagen, einschließlich des Beteiligungsberichts gemäß § 130 des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA), liegt gemäß § 102 Abs. 2 Satz 1 KVG LSA in der Zeit vom 16.01.2026 bis einschließlich 30.01.2026 während der Dienstzeiten in der Stadtverwaltung Wanzleben - Börde zur Einsichtnahme aus.

Gemäß § 100 Abs. 3 KVG LSA in Verbindung mit § 102 Abs. 1 KVG LSA wurde die Haushaltssatzung der zuständigen Kommunalaufsichtsbehörde vorgelegt. Die nach § 107 Abs. 4 sowie § 108 Abs. 2 des KVG LSA erforderlichen Genehmigungen wurden durch die Kommunalaufsichtsbehörde des Landkreises Börde am 08.01.2026 unter dem Aktenzeichen 30.10.2.StWaBö.HHS 2026/2027 erteilt.

Stadt Wanzleben - Börde, den 15.01.2026



Grit Matz
Bürgermeisterin



Haushaltssatzung der Stadt Wanzleben - Börde für die Haushaltsjahre 2026 / 2027

Aufgrund des § 100 des Kommunalverfassungsgesetzes für das Land Sachsen-Anhalt vom 17. Juni 2014 (GVB. LSA S. 288), in derzeit gültiger Fassung, hat der Stadtrat der Einheitsgemeinde Stadt Wanzleben - Börde in seiner Sitzung am 04.12.2025 die Haushaltssatzung für die **Haushaltsjahre 2026 / 2027** erlassen:

§ 1 Ergebnisplan und Finanzplan

Der Haushaltsplan für die **Haushaltsjahre 2026 / 2027**, der die für die Erfüllung der Aufgaben der Stadt voraussichtlich anfallenden Erträge und entstehenden Aufwendungen sowie eingehenden Einzahlungen und zu leistenden Auszahlungen enthält, wird

| 1. Im <u>Ergebnisplan</u> mit dem | <u>2026</u> | <u>2027</u> |
|---|-----------------|-----------------|
| a) Gesamtbetrag der Erträge auf | 28.611.300 Euro | 29.147.900 Euro |
| b) Gesamtbetrag der Aufwendungen auf | 30.012.600 Euro | 29.147.900 Euro |
| 2. im <u>Finanzplan</u> mit dem | <u>2026</u> | <u>2027</u> |
| a) Gesamtbetrag der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf | 26.780.000 Euro | 27.436.100 Euro |
| b) Gesamtbetrag der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf | 27.669.600 Euro | 26.522.100 Euro |
| c) Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit auf | 4.908.000 Euro | 2.710.100 Euro |
| d) Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit auf | 6.884.000 Euro | 3.187.400 Euro |
| e) Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Finanzierungstätigkeit auf | 884.200 Euro | 445.000 Euro |
| f) Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Finanzierungstätigkeit auf | 606.800 Euro | 615.300 Euro |

festgesetzt.

§ 2 Kreditaufnahmen für Investitionen

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (**Kreditermächtigung**) wird für das **Haushalt Jahr 2026** auf **884.200 Euro** festgesetzt, zur Finanzierung **für die Baumaßnahme Feuerwehrgerätehaus OT Klein Rodensleben auf 424.200 Euro und ein LF 10 der Feuerwehr im Ortsteil Domersleben auf 460.000 Euro**. Für das **Haushalt Jahr 2027** wird die Kreditermächtigung auf **445.000 Euro** festgesetzt, für Anschaffung eines **TLF 4000 der Feuerwehr im Ortsteil Zuckendorf Klein Wanzleben**.

§ 3 Verpflichtungsermächtigungen

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Ermächtigungen zum Eingehen von Verpflichtungen, die künftige Haushaltsjahre mit Auszahlungen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen belasten, (**Verpflichtungsermächtigung**) wird für das **Haushaltsjahr 2026** auf **3.382.800 Euro** festgesetzt. Davon 445.000 Euro für die Anschaffung eines Feuerwehrfahrzeuges in 2027. Für das **Haushaltsjahr 2027** werden die Verpflichtungsermächtigungen auf **2.239.500 Euro** festgesetzt. Davon 1.400.000 Euro für den Neubau des Feuerwehrgerätehauses Dreileben und 200.000 Euro für die Anschaffung eines Feuerwehrfahrzeuges in 2028.

§ 4 Liquiditätskredite

Der Höchstbetrag der Kredite zur Sicherung der Zahlungsfähigkeit (**Liquiditätskredite**) wird für **2026** auf **5.356.000 Euro** und für **2027** auf **5.487.200 Euro** festgesetzt.

§ 5 Steuersätze (entfällt)

Die Steuersätze (**Hebesätze**) für die Realsteuern werden 2026 / 2027 per Hebesatzsatzung festgesetzt.

§ 6 Nachtragssatzung

(*Weitere Festsetzungen nach § 100 Abs. 2 S. KVG LSA*)

Die Haushaltssatzung kann nur durch Nachtragssatzung geändert werden. Für den unverzüglichen Erlass einer Nachtragshaushaltssatzung gem. § 103 KVG LSA gelten folgende Wertgrenzen:

1. Erheblich im Sinne des § 103 Abs. 2 Nr. 1 KVG LSA ist ein Fehlbetrag, der 10 % der ordentlichen Aufwendung überschreitet.
2. Erheblich im Sinne des § 103 Abs. 2 Nr. 2 KVG LSA sind Mehraufwendungen oder Mehrauszahlungen, wenn sie im Einzelfall 10 % der Gesamtaufwendungen oder Gesamtauszahlungen übersteigen.
3. Als geringfügig im Sinne des § 103 Abs. 3 Nr. 1 KVG LSA gelten nicht veranschlagte Investitionen bis zu einer Höhe von 500.000 Euro.

Stadt Wanzleben - Börde, den 05.12.2025


Grit Matz
Bürgermeisterin

